B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. B 77

Inhalt des Bebauungsplanes Nr. B 77 sind Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1a, 1 b, 3, 8, 11 und Abs. 2 BBauG in Verbindung mit I. Durchführungsverordnung NW zum Bundesbaugesetz.

An gesetzlich gültigen städtebaulichen Plänen ist für das Gebiet der Flächennutzungsplan (Leit- und Wirtschaftsplan der Stadt Bensberg) und der Bebauungsplan Nr. 9 (Durchführungsplan C-D) vorhanden. In dem Bebauungsplan Nr. 9 ist das Planungsgebiet teilweise als Sonderbaufläche, teilweise als Geschäftsgebiet ausgewiesen.

Im Rahmen der Neugestaltung der Innenstadt des Stadtteiles Bensberg ist auch die Neugestaltung der Fläche zwischen der Kölner Straße und der Lindenallee erforderlich. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG erforderlich.

Das Gebiet ist ordnungsgemäß erschlossen und an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen.

Die Ordnung des Grund und Bodens erfolgt, soweit erforderlich, nach dem IV. Teil -Bodenordnung- §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes.

Kosten bei der Verfolgung der Ziele des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Bensberg nicht.

Bensberg, den
Der Stadtdirektor
In Vertretung:

(Franzen)
Stadtbaurat

Gesehen!
Köln, den 29. 11. 1967
Der Regierungspräsident
Im Auftrage: